

Antrag Nr. 19-A-57-0002

Kulturbeirat

Betreff:

Beschlussempfehlung Nr. 19/2019 des Kulturbeirats vom 20.08.2019

1. Der Magistrat möge berichten, welchen verbindlichen Voraussetzungen die Werbung im öffentlichen Raum in Wiesbaden durch Verträge, Satzungen und Beschlüsse unterworfen ist. Dazu gehört insbesondere aber nicht ausschließlich die Darstellung,

- a. bis wann der „Gestattungsvertrag über die Ausübung von Werberechten auf öffentlichen Flächen der Landeshauptstadt Wiesbaden“ zwischen der LHW und der Fa. Wall AG gültig ist.
- b. ob, wann, durch wen und in welcher Form angedacht ist, in Verhandlungen über einen neuen Vertrag zu treten.
- c. wie sich das Werbeverbot im sogenannten „Historischen Fünfeck“ begründet.
- d. Welche Ausnahmen für Werbung im öffentlichen Raum in Wiesbaden vertraglich möglich sind, welche Anwendung finden und welche nicht.
- e. welche Satzungen und Richtlinien für Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung und Anbringung von Plakaten, Bannern und dergleichen im öffentlichen Raum derzeit gültig sind.
- f. welche der berichteten Voraussetzungen prinzipiell per Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder Verhandlungen änderbar sind.

Antragstext:

Wiesbaden, 15.11.2019